

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG)

— Drucksache 10/5958 —

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben soll sicherstellen, daß Soldaten auf Zeit, die wegen eines Gesundheitsschadens, der nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, einer beruflichen Rehabilitation bedürfen, nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses das zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation notwendige Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 59 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) erhalten.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD besteht auf der Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) — Drucksache 10/5958 — abzulehnen.

Bonn, den 13. November 1986

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz **Broll** **Dr. Nöbel**

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Broll und Dr. Nöbel

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 10/5958 wurde in der 235. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Oktober 1986 an den Innenausschuß federführend und an den Verteidigungsausschuß, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung, an letzteren auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung, überwiesen.

Der Haushaltsausschuß, der seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert abgeben wird, hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1986 mit der Maßgabe abgelehnt, daß die Bundesregierung bei der nächsten Änderung der Soldatenversorgung eine Regelung trifft, die dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/5958 Rechnung trägt. Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 12. November 1986 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis hat auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in seiner Sitzung vom 7. November 1986 empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Er hat zudem mit dem gleichen Stimmenverhältnis beschlossen, von der Beratung eines Antrags der Fraktion der SPD abzusehen, da die geschäftsordnungsmäßigen Voraussetzungen zur Behandlung im Ausschuß wegen des Fehlens der ersten Beratung dieses Fragenkomplexes im Plenum nicht gegeben sind. Der Antrag, der einen Vorschlag für eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sowie konkrete Änderungsvorschläge enthielt, hatte folgenden Wortlaut:

„Leistungen an ehemalige Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenbeihilfe)“

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung schlägt dem federführenden Innenausschuß vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/5958 — einschließlich des Änderungsantrags der Fraktion der SPD zu empfehlen.

Die Gesetzesänderung stellt sicher, daß ehemalige Soldaten auf Zeit,

1. die wegen eines Gesundheitsschadens, der nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, einer beruflichen Rehabilitation bedürfen, nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses das zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation notwendige Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 59 des AFG erhalten;
2. die im Anschluß an ihre Dienstzeit arbeitslos sind, die dem Arbeitslosengeld vergleichbare Leistung Arbeitslosenbeihilfe erhalten, soweit Übergangsgebühren nicht gezahlt werden.

Damit werden erhebliche Lücken in der sozialen Sicherung der ehemaligen Zeitsoldaten geschlossen.

Nach Artikel 1 Nr. 2 werden folgende Nummern eingefügt:

3. Nach dem Dritten Teil wird folgender neuer Vierter Teil eingefügt: „Leistungen an ehemalige Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit“

§ 86 a (Arbeitslosenbeihilfe)

(1) Soldaten auf Zeit, die vor Ablauf einer Dienstzeit von sechs Jahren aus ihrem Dienstverhältnis ausgeschieden sind und arbeitslos werden, erhalten Arbeitslosenbeihilfe.

(2) Auf die Arbeitslosenbeihilfe sind die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes über das Arbeitslosengeld mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Der Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 100 Abs. 1 in Verbindung mit § 104 des Arbeitsförderungsgesetzes) bedarf es nicht.
2. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe richtet sich nach der Dauer der Wehrdienstzeit als Soldat auf Zeit; insoweit gilt die Staffelung des § 106 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend. Der Wehrdienstzeit als Soldat auf Zeit stehen gleich:
 - a) die angerechnete Zeit des Grundwehrdienstes,
 - b) Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung sowie Zeiten, die einer solchen Beschäftigung gleichstehen, innerhalb der letzten vier Jahre vor Beendigung des Wehrdienstverhältnisses.

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe mindert sich um die Tage, während derer der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe nach Absatz 3 Nr. 1 ruht.

§ 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes, im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsentgelt, nach dem diese Leistung zuletzt bemessen worden ist.

(3) Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ruht während der Zeit,

1. für die der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosengeld nicht beantragt hat,

2. für die dem Arbeitslosen Übergangsgebühren zuerkannt worden sind.

(4) Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ist ausgeschlossen, wenn nach der Beendigung des Dienstverhältnisses ein Jahr verstrichen ist.

(5) Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe begründet den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe in gleicher Weise wie der Bezug von Arbeitslosengeld.

(6) Soldaten auf Zeit, die nach Ablauf einer Dienstzeit von mindestens sechs Jahren aus ihrem Dienstverhältnis ausgeschieden sind und arbeitslos sind, haben Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe.

§ 86 b

(Krankenversicherung der Bezieher von Arbeitslosenbeihilfe)

Der Arbeitslose ist während des Bezuges von Arbeitslosenbeihilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Die §§ 155 bis 161 des Arbeitsförderungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

4. Der bisherige Vierte wird Fünfter Teil

5. Nach § 88 wird folgender § 88 a eingefügt:

„§ 88 a

(Kostenübernahme)

Die Arbeitslosenbeihilfe wird durch die Bundesanstalt für Arbeit im Auftrag des Bundes gewährt. Der Bund erstattet der Bundesanstalt für Arbeit die hierdurch entstehenden Aufwendungen sowie die Aufwendungen für die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung.“

6. Der bisherige Fünfte wird Sechster Teil.

Begründung

Gemäß § 30 Soldatengesetz hat der Dienstherr die Weiterführung der Arbeitslosenversicherung und Versicherung für die Soldaten auf Zeit gesetzlich zu regeln. Seit 1956 ist die Verpflichtung nicht erfüllt worden.

Von den entlassenen Zeitsoldaten finden etwa 10% im Anschluß an ihre Dienstzeit keine Arbeit. Das sind etwa 2 000 Fälle von Arbeitslosigkeit pro Jahr. Zirka 1 200 sind auch zwölf Monate nach Dienstzeitende noch ohne Beschäftigung.

Soldaten auf Zeit ab vier Jahren Verpflichtungsdauer erhalten Übergangsgebühren, abhängig von der Verpflichtungsdauer zwischen sechs Monaten (SaZ 4) und drei Jahren (SaZ 15). SaZ 3 erhalten keine Übergangsgebühren. Nach Beendigung der Zahlung von Übergangsgebühren existiert kein Leistungsanspruch bei Arbeitslosigkeit.

Der Verteidigungsausschuß hat wiederholt in einmütig verabschiedeten Entschlüssen den Bun-

desminister der Verteidigung aufgefordert, seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht nachzukommen. Dies hat zu keinem Erfolg geführt.

Kosten

Es entstehen drei Kostengruppen:

- a) Arbeitslosenbeihilfe direkt nach einer Dienstzeit von weniger als vier Jahren,
- b) Arbeitslosenbeihilfe nach Auslaufen des Anspruchs auf Übergangsgebühren,
- c) Arbeitslosenhilfe nach einem Jahr Arbeitslosigkeit.

Die Kostenentwicklung ist abhängig von Arbeitsmarktlage und Zahl der ausscheidenden Soldaten. Für 1987 ist mit ca. 50 Mio. DM zu rechnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat schließlich einen weiteren Antrag der Fraktion der SPD mit dem gleichen Stimmenverhältnis abgelehnt, in dem die Bundesregierung gebeten wurde, einen Gesetzentwurf zur sozialen Sicherung der Beamtenanwärter gegen Arbeitslosigkeit vorzulegen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. November 1986 beraten und ihn mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis hat der Ausschuß den Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt, mit dem die Bundesregierung gebeten wird, einen Gesetzentwurf zur sozialen Arbeitslosigkeit vorzulegen.

In der Beratung ist seitens der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Gesetzentwurfs damit begründet worden, daß die Bundesregierung bei der nächsten Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes eine Regelung treffe, die dem Anliegen in dem Gesetzentwurf auf Drucksache 10/5958 Rechnung trage. Seitens der Fraktion der SPD wurde festgestellt, daß diese Haltung dem Gesetzentwurf sehr nahe komme. Unter Hinweis auch auf die seitens der Fraktion der SPD im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gestellten Anträge hat sie aber Handlungsbedarf gesehen. Den Antrag, der auf die soziale Sicherung der Beamtenanwärter gegen Arbeitslosigkeit abzielt, hat sie wie folgt begründet:

„Die Bundesregierung hat ebenso wie die Bundesländer die Dringlichkeit einer sozialen Sicherung der Beamtenanwärter gegen Arbeitslosigkeit anerkannt. In ihrer Antwort vom 31. Juli 1984 auf eine entsprechende Kleine Anfrage der Fraktion der SPD stellte sie fest:

„Die Bundesregierung erkennt nicht die besondere Notsituation der Beamten auf Widerruf, die nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes keine Anstellung finden und aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden müssen. Sie hält es nach den fehlgeschlagenen Lösungsversuchen der früheren Regierungskoalition für geboten, daß im Interesse der Betroffenen nach praktischen Möglichkeiten ge-

sucht wird, innerhalb der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen eine soziale Absicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit vorzusehen.“

Nachdem die Gesetzesinitiativen der Länder Hamburg und Bayern zur sozialen Sicherung gescheitert

sind, hat der Bund die ihm in der Besoldungsgesetzgebung übertragene Führungsaufgabe (Artikel 74 a GG) wahrzunehmen. Es geht nicht an, daß eine Lösung des Problems weiter mit der Begründung herausgeschoben wird, daß zunächst Entwicklungen im Länderbereich abzuwarten seien.“

Bonn, den 13. November 1986

Broll Dr. Nöbel

Berichterstatter

